

Votum des Landeswahlleiters  
zu dem

**Wahleinspruch**

des Herrn J.-E. H., Dabendorf

- Zuschrift 17/15 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl  
in Nordrhein-Westfalen  
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Sachverhalt:**

Der Einspruch des Herrn H. lautet: „Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit freundlichen Grüßen...“

**Begründung:**

Der Einspruch ist aus mindestens zwei Gründen **unzulässig**.

Er wurde zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon vor Beginn der Monatsfrist, aber dennoch normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn Hansen beim Präsidenten des Landtags per E- Mail mit Datum vom 14. Mai 2017, 18.13 Uhr eingelegt.

Der Einspruch ist aber nicht formgerecht eingelegt worden, weil der Einspruchsführer **nicht** die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NW notwendige **Zustimmung** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat.

Fraglich ist zudem, ob der unter einer Adresse in Brandenburg schreibende Einspruchsführer bei der Landtagswahl in NRW wahlberechtigt war.

Dies kann hier dahinstehen, weil auch der **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW **nicht entsprochen** wird.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. **Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.**“ (Hervorhebungen durch LWL)*

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:  
*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der***

**Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen deshalb als *unsubstantiiert* zurückgewiesen werden.**“  
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung:

*„Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne **bei der Vielzahl von Stimmen zu Zählfehlern gekommen sein**, nicht ausreichen läßt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“*  
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a. O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der ohne Begründung eingelegte Einspruch den Substantiierungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW offensichtlich nicht. Jeder konkrete Vortrag zu möglichen Wahlfehler oder Verstößen gegen Wahlrechtsvorschriften fehlt.

Der Einspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da der Einspruch nicht begründet wurde i.S.v. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW, fehlt es an Anhaltspunkten, um hilfsweise Ausführungen zur (Un-) Begründetheit des Einspruchs vorzunehmen.

gez. Schellen

D/2017-08-08